

PEPP-Entgelttarif und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Abs. 5 BPfIV

für die

Bezirksklinik Rehau

einschließlich der

Tagesklinik für Erwachsene in Rehau

Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken

vom 01.01.2026

Die Entgelte für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses für die Abteilungen Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatik richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie der BPfIV in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über mit Bewertungsrelationen bewertete pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) anhand des PEPP-Entgeltkataloges abgerechnet.

1. Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) gem. § 7 S. 1 Nr. 1 BPfIV i. V. m. § 1 Absatz 1 PEPPV 2026

Jedem PEPP ist mindestens eine tagesbezogene Bewertungsrelation hinterlegt, deren Höhe sich aus den unterschiedlichen Vergütungsklassen des PEPP-Entgeltkataloges ergibt. Die Bewertungsrelationen können im Rahmen der Systempflege jährlich variieren. Die für die Berechnung des PEPP jeweils maßgebliche Vergütungsklasse ergibt sich aus der jeweiligen Verweildauer des Patienten im Krankenhaus. Der Bewertungsrelation ist ein in Euro ausgedrückter Basisentgeltwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisentgeltwert liegt bei **386,24 €** und unterliegt ebenfalls jährlichen Veränderungen.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 1a oder Anlage 2a bzw. Anlage 5 der PEPPV 2026 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert. Berechnungstage sind der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts inklusive des Verlegungs- oder Entlassungstages aus dem Krankenhaus; wird ein Patient am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag und zählt als ein Berechnungstag.

PEPP-Entgeltkatalog Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung - Anlage 1 a

PEPP-Version 2026

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
PA04C	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche Pflegebedürftigkeit	1	1,2696
		2	1,1618
		3	1,1061
		4	1,0924
		5	1,0779
		6	1,0635
		7	1,0490
		8	1,0345
		9	1,0200
		10	1,0056
		11	0,9911
		12	0,9766
		13	0,9621
		14	0,9477
		15	0,9332
		16	0,9187
		17	0,9042
		18	0,8898

Anhand des nachfolgenden Beispiels bemisst sich die konkrete Entgelthöhe für die **PEPP PA04C** bei einem **Basisentgeltwert** von **386,24 €** und einer **Verweildauer von 12 Berechnungstagen** wie folgt:

PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelthöhe
PA04C	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche Pflegebedürftigkeit	0,9766	386,24 €	12 x 377,20 € = 4.526,40 €

Bei einer **Verweildauer von z.B. 29 Berechnungstagen** ist die tatsächliche Verweildauer länger als die letzte im Katalog ausgewiesene Vergütungsklasse. Damit ist für die Abrechnung die Bewertungsrelation der letzten Vergütungsklasse heranzuziehen.

Dies würde zu folgendem Entgelt führen:

PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelthöhe
PA04C	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche Pflegebedürftigkeit	0,8898	386,24 €	29 x 343,68 € = 9.966,72 €

Welche PEPP bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2026 werden die mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte durch die Anlagen 1a und 2a bzw. die Anlage 5 der PEPP-Vereinbarung 2026 (PEPPV 2026) vorgegeben.

2. Ergänzende Tagesentgelte gem. § 6 PEPPV 2026

Zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a PEPPV 2026 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BPfIV können bundeseinheitliche ergänzende Tagesentgelte nach der Anlage 5 PEPPV 2026 abgerechnet werden. Die ergänzenden Tagesentgelte sind, wie die PEPP mit Bewertungsrelationen hinterlegt:

PEPP-Entgeltkatalog – Katalog ergänzender Tagesentgelte – Anlage 5

PEPP-Version 2026

ET	Bezeichnung	ET _D	OPS Version 2026		Bewertungsrelation / Tag
			OPS-Kode	OPS-Text	
1	2	3	4	5	6
ET01	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen		9-640.0	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen: 1:1-Betreuung	
		ET01.04	9-640.06	Mehr als 6 bis zu 12 Stunden pro Tag	1,1951
		ET01.05	9-640.07	Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag	2,0100
		ET01.06	9-640.08	Mehr als 18 Stunden pro Tag	2,8632

Abrechenbar ist jeder Tag mit Gültigkeit eines OPS-Kodes gem. Spalte 4, an dem der Patient stationär behandelt wird. Vollständige Tage der Abwesenheit während der Gültigkeitsdauer eines OPS-Kodes gem. Spalte 4 sind nicht abrechenbar.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 5 der PEPPV 2026 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert.

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 PEPPV 2026

Gemäß § 17d Abs. 2 KHG können, soweit dies zur Ergänzung der Entgelte in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, die Vertragsparteien auf Bundesebene Zusatzentgelte und deren Höhe vereinbaren. Für das Jahr 2026 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** nach § 5 Abs. 1 PEPPV 2026 in Verbindung mit der **Anlage 3** der PEPPV 2026 vorgegeben. Daneben können nach § 5 Abs. 2 PEPPV 2026 für die in **Anlage 4** PEPPV 2026 benannten, mit dem bundeseinheitlichen Zusatzentgelte-Katalog nicht bewerteten Leistungen **krankenhausindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 BpflV vereinbart werden.

Zusatzentgelte können zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a oder den Entgelten nach den Anlagen 1b und 2b PEPPV 2026 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BpflV abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach **Anlage 4** auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2026 noch keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach **Anlage 4** im Jahr 2026 keine Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Für die Bezirksklinik Rehau wurden folgende Zusatzentgelte nach Anlage 4 vereinbart:

ab: 01.10.2025

ZP2026-08	Gabe von Alpha-1-Proteinaseinhibitor human paren, je mg (OPS 8-812.0*)	0,39 Euro
ZP2026-06	Gabe von Bosentan, oral, je 62,5 mg (OPS 6-002.f*)	10,70 Euro
ZP2026-06	Gabe von Bosentan, oral, je 125 mg (OPS 6-002.f*)	10,70 Euro
ZP2026-21	Gabe von Dasatinib, oral, je mg bei Gabe v. 50mg o. 100mg(OPS 6-004.3*)	2,10 Euro
ZP2026-35	Gabe von Abirateronacetat, oral, je 250 mg Tablette (OPS 6-006.2*)	3,60 Euro
ZP2026-39	Gabe von Etanercept, parenteral, je mg (OPS 6-002.b*)	4,03 Euro
ZP2026-40	Gabe von Imatinib, oral, je 100 mg (OPS 6-001.g*)	1,00 Euro
ZP2026-41	Gabe von Caspofungin, parenteral, je mg (OPS 6-002.p*)	0,52 Euro
ZP2026-54	Gabe von Eltrombopag, oral, je 1 mg (OPS 6-006.0*)	1,85 Euro
ZP2026-59	Gabe von Adalimumab, parenteral, je mg (OPS 6-001.d*)	2,05 Euro
ZP2026-60	Gabe von Infliximab, parenteral, je 1 mg (OPS 6-001.e*)	0,89 Euro
ZP2026-74	Gabe von Riociguat, oral, je Tab. 0,5 mg – 2,5 mg (OPS 6-008.0*)	16,67 Euro
ZP2026-92	Gabe von Vedolizumab, parenteral, je 300 mg (OPS 6-008.5*)	2.294,50 Euro
ZP2026-56	Gabe von Ibrutinib, oral, je 1 mg (OPS 6-007.e*)	0,47 Euro

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 8 PEPPV 2026

Für Leistungen, die mit den bewerteten Entgelten noch nicht sachgerecht vergütet werden können, haben die Vertragsparteien grundsätzlich die Möglichkeit sonstige Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 BpflV zu vereinbaren. Die krankenhausindividuell zu vereinbarenden Entgelte ergeben sich für den Vereinbarungszeitraum 2026 aus den Anlagen 1b und 2b PEPPV 2026.

Können für die Leistungen nach Anlage 1b PEPPV 2026 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2026 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 2b** PEPPV 2026 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2026 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach den **Anlagen 1b und 2b PEPPV 2026** im Jahr 2026 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** und für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen.

Das Krankenhaus berechnet folgende sonstige Entgelte nach Anlagen 1b und 2b:

PA18Z	Umschriebene Entwicklungsstörungen oder andere neuropsychiatrische Symptome	360,79 €
-------	-----------------------------------------------------------------------------	----------

5. Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. § 7 Ziff. 6 KHEntG

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den PEPP-Fallpauschalen und bundeseinheitlich festgelegten Zusatzpauschalen sachgerecht vergütet werden können und die nicht gem. § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, hat das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 2 KHEntG mit den zuständigen Kostenträgern folgende zeitlich befristete fallbezogene Entgelte vereinbart:

ab 01.10.2025:

Abermaciclib je 50/100/150 mg Tab.	36,30 €	Everolimus bei Neoplasie, je 1 mg	1,79 €	Risankizumab je 180/360/600 mg	2.599,80 €
Anifrolumab, je 300 mg	989,31 €	Fenfluramin, je 132 mg	480,21 €	Ruxolitinib je 10/15/20 mg Tbl.	67,55 €
Avacopan, je 10 mg	34,64 €	Glecaprevir-Pibrentasvir, je 40/100mg	172,65 €	Ruxolitinib je 5 mg Tbl.	33,77 €
Benralizumab je 30 mg	2.474,38 €	Golimimumab, je 50 mg	871,71 €	Sarilumab, je 150/200 mg	672,94 €
Bimekizumab, je 160mg Fertigspritze	1.191,71 €	Guselkumab, je 100 mg	2.566,44 €	Secukinumab, je 150 mg	320,74 €
Bosutinib, je 100 mg Tablette	14,42 €	Inclisiran, je 1 mg	8,30 €	Selexipag, je Tab.	50,53 €
Brigatinib, je mg	1,13 €	Ixekizumab, je 80 mg	1.272,00 €	Selpercatinib, je mg	0,41 €
Brodalumab je 210 mg Fertigspritze	662,83 €	Lanadelumab, je 1 mg	69,54 €	Sofosbuvir, je 150/200/400 mg	495,55 €
Brodalumab je mg	3,16 €	Ledipasvir-Sofosbuvir	517,95 €	Sofosbuvir-Velpatasvir je Tbl.	344,64 €
Cabozantinib, je 20/40/60 mg	157,73 €	Lorlatinib, je mg	1,73 €	Sofosbuvir-Velpatasvir-Voxilaprevir	692,64 €
Canakinumab, je 150 mg	13.576,50 €	Mepolizumab, je 1 mg	11,89 €	Sotrovimab, je 1 mg	4,52 €
Ceritinib, je 150 mg	58,50 €	Nirmatrelvir-Ritonavir je 100/150 mg	35,70 €	Tildrakizumab, je 100/200 mg	3.023,46 €
Certolizumab, je 200 mg	435,86 €	Ofatumumab, je 1 mg	62,26 €	Tixagevimab-Cilgavimab 150 mg	886,88 €
Crizotinib, je 200 mg	69,50 €	Olaparib, je 1 mg	0,27 €	Tremelimumab, je 1 mg	66,89 €
Dabrafenib, je 50 mg Kapsel	31,15 €	Osimertinib, je 40 mg o. 80 mg Tbl.	184,55 €	Trifluridin-Tipiracil je 15/ 6,14 mg	39,30 €
Dupilumab, je 200/300 mg	623,10 €	Palbociclib je 75/100/125 mg	84,48 €	Zanamivir, intravenös je 200 mg	160,00 €
Elbasvir-Grazoprevir, je Tbl.	298,52 €	Remdesivir, je mg	4,11 €		
Esketamin, nasal, je 28mg Spray	214,20 €	Risankizumab, je 150 mg	4.176,42 €		

